

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im weiteren  
Fach Kunst an der Universität Potsdam

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

# Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im weiteren Fach Kunst an der Universität Potsdam

Vom 17. Juli 1997

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs.1 Nr.1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BgbHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 17. Juli 1997 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für das weitere Fach Kunst erlassen:<sup>1</sup>

## Inhaltsübersicht

- § 1 Grundlagen der Zwischenprüfung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Durchführung und Form der Prüfung
- § 4 Umfang und Inhalt
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

### § 1 Grundlagen der Zwischenprüfung

Grundlage der besonderen Prüfungsbestimmungen im weiteren Fach Kunst sind die Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 und die Studienordnung für das Studium des primarstufenspezifischen Bereiches im Rahmen des Lehramtes für die Primarstufe vom 13. Juli 1995 (Fakultätsratsbeschuß).

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums laut gültiger Studienordnung:

- Bereich A (Kunst und Gestaltungspraxis) 6 SWS
  - A<sub>1</sub> 2 SWS
  - A<sub>2</sub> 2 SWS
  - A<sub>3</sub> 2 SWS
- Bereich B (Kunstwissenschaft) 2SWS
- Bereich C (Kunstpädagogik / Didaktik der Kunst) 2SWS

2. Leistungsnachweise:

- 1 Leistungsnachweis im Bereich A (Kunst und Gestaltungspraxis)
- 1 Leistungsnachweis wahlweise aus den Bereichen B (Kunstwissenschaft) oder C (Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst).

### § 3 Durchführung und Form der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluß des

Grundstudiums. Sie findet in der Regel am Ende des 3. Semesters statt.

- (2) Die Zwischenprüfung erfolgt in den Bereichen:
- A (Kunst - Gestaltungspraxis) durch Vorlage der „Mappe“ und einem Prüfungsgespräch;
  - B (Kunstwissenschaft) oder C (Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst).

(3) Die Klausur von drei Stunden erstreckt sich nach Wahl der Studierenden auf einen der Bereiche B oder C. Die mündliche Prüfung bezieht sich ebenfalls wahlweise auf die Bereiche B oder C und beträgt 20 Minuten

(4) Vor der Prüfung werden Konsultationen von den Prüferinnen und Prüfern angeboten.

### § 4 Umfang und Inhalt

(1) In der Zwischenprüfung für das Lehramt für die Primarstufe im Lernbereich Kunst sind künstlerisch-praktische Grundfertigkeiten und -kenntnisse aus den Bereichen

- A<sub>1</sub> (Zeichnung, Grafik),
- A<sub>2</sub> (Malerei, Farbgestaltung in der Fläche) und
- A<sub>3</sub> (Plastik, Objektgestaltung)
- sowie kunsttheoretische Grundkenntnisse je eines Teilgebietes aus den Bereich B (Kunstwissenschaft) und aus dem Bereich C (Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst) nachzuweisen.

(2) Die Zwischenprüfung setzt sich zusammen aus:

- der Prüfung der „Mappe“ mit Arbeiten aus den Bereichen A<sub>1</sub> (Zeichnung, Grafik), A<sub>2</sub> (Malerei, Farbgestaltung in der Fläche) und A<sub>3</sub> (Plastik, Objektgestaltung);
- der Klausur aus dem Bereich B(Kunstwissenschaft) oder C (Kunstpädagogik /Didaktik der Kunst);
- der mündlichen Prüfung Bereich B (Kunstwissenschaft) oder C (Kunstpädagogik/Didaktik der Kunst).

(3) Wenn die im Grundstudium lt. Studienordnung genannten Leistungsnachweise überdurchschnittlichen Anforderungen entsprechen, kann auf Antrag des Studierenden an den Prüfungsausschuß des Institutes auf die schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur) und die mündliche Prüfung verzichtet werden, wenn sie nach Anforderung und Verfahren den Prüfungsleistungen gleichwertig sind (prüfungsrelevante Studienleistungen).

### § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung als Abschlußleistung für das Grundstudium gilt als bestanden, wenn in allen Teilleistungen mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Die Bewertung ergibt sich aus:

- einer Teilnote für die künstlerische „Mappe“ aus dem Bereich A Kunst - Gestaltungspraxis (1/2 der Gesamtnote),
- einer Teilnote aus dem arithmetischen Mittel der schriftlichen Arbeit (Klausur) und der mündlichen Prüfung (alternativ: dem arithmetischen Mittel der Leistungsnachweise aus dem Grundstudium in den Bereichen A und B oder C) (1/2 der Gesamtnote).

<sup>1</sup> Genehmigt mit Schreiben des MWFK vom 08.07.1998

Die Gesamtnote setzt sich aus den beiden Teilnoten zusammen.

(2) Entsprechend der Zwischenprüfungsordnung der Universität Potsdam haben die Prüfungskandidaten das Recht auf eine erste und eine zweite Wiederholungsprüfung. Die erste Wiederholungsprüfung sollte frühestens nach 6 Wochen und muß spätestens im nächsten Prüfungszeitraum erfolgen.

## § 6 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

(1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert wurden. Studierende, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können wählen, ob sie die Zwischenprüfung nach der bisherigen vorläufigen Ordnung oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen, längstens jedoch bis Ablauf des 3. Semesters nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

## Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für das weitere Fach Musik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität Potsdam

Vom 17. Juli 1997

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs.1 Nr.1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BgbHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 17. Juli 1997 folgende Ordnung zur Eignungsfeststellung für das weitere Fach Musik erlassen:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel der Eignungsprüfung
- § 2 Gegenstand und Anforderungen der Eignungsprüfung
- § 3 Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für das weitere Fach Musik
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Wiederholung
- § 7 Niederschrift
- § 8 Bescheinigung und Geltungsdauer
- § 9 Anerkennung von Eignungsfeststellungen anderer Hochschulen
- § 10 Inkrafttreten

## § 1 Ziel der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung der musikalischen Eignung, die zur Aufnahme des Studienfaches Musik als weiteres Fach erforderlich ist.

(2) Der Nachweis der Eignung ist Voraussetzung für den Lehramtsstudiengang Primarstufe, Musik als weiteres Fach an der Universität Potsdam am Institut für Grundschulpädagogik. Er muß vor der Aufnahme des Studiums erbracht werden.

(3) Hinsichtlich der Beurteilung des Grades der musischen Begabung einschließlich instrumentaler Voraussetzungen sind bei der Eignungsfeststellung insbesondere grundschulspezifische Anforderungen zu berücksichtigen.

## § 2 Gegenstand und Anforderungen der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsfeststellung erfolgt als Komplexprüfung.

(2) Im Prüfungsverfahren werden musikalisches Gedächtnis, Hörfähigkeit, musikalisches Empfinden und stimmliche Voraussetzungen geprüft.

(3) Die Bewerberin/der Bewerber weist eine gesunde und entwicklungsfähige Stimme nach. Der Nachweis erfolgt durch den Vortrag von zwei im Charakter unterschiedlichen Liedern. Darüber hinaus kommt ein selbstgewähltes Kinderlied zum Vortrag. Musikalisches Empfinden und differenzierte Gestaltungsfähigkeit sollen zum Ausdruck gebracht werden. Der Stimmumfang der Bewerberin/des Bewerbers wird geprüft.

(4) Die Hörfähigkeit und das musikalische Empfinden der Bewerberin/des Bewerbers werden durch

- Nachsingen von Einzeltönen und melodischen Wendungen
  - Nachgestalten einfacher rhythmischer Strukturen
  - Aufnehmen von Liedanfängen in unterschiedlichen Tonarten
  - Improvisation im melodischen und rhythmischen Bereich
- geprüft.

## § 3 Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für das weitere Fach Musik

(1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für das weitere Fach Musik findet in der Regel in den Monaten März, Juni und September statt. Die Prüfungstermine sind im Sekretariat des Instituts für Grundschulpädagogik zu erfragen.

(2) Die Anmeldung zur Eignungsfeststellung soll mindestens 7 Tage vor dem Prüfungstermin schriftlich, mündlich oder telefonisch im Sekretariat des Instituts für Grundschulpädagogik oder beim Studienfachberater des Instituts erfolgen. Auf Antrag ist eine Verkürzung dieser Frist möglich.